

3.154.

HausordnungF. Lehrlingswohnheim

Die Hausordnung legt allen Bewohnern die Pflicht auf, die Zimmer und Zimmereinrichtungen als wertvolles Volksgut zu erhalten und zu pflegen. Das Wohnen in einer so großen Gemeinschaft erfordert, daß jedes Tun und Handeln von gegenseitiger Hilfe und Rücksichtnahme getragen wird. Wir erwarten von allen Bewohnern des Heimes ein einwandfreies politisches und moralisches Verhalten entsprechend dem Prinzipien unserer sozialistischen Ethik und Moral.

I. Sicherheitsmaßnahmen

- 1.1 Jeder hält die für das Heim und den Betrieb geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen ein.
- 1.2 Alle Besucher melden sich beim Schüler vom Dienst oder bei der Heimleitung.
- 1.3 Übernachtung von heimgelassenen Personen ist nicht gestattet.
- 1.4 Der Aufenthalt im Heim, dazu zählt auch der Aufenthalt im Flur, wird auswärtigen Besuchern bis längstens 21 Uhr gestattet. Fachschüler und Facharbeiter können auswärtige Besucher mit Einverständnis des Zimmerkollektivs bis längstens 20 Uhr im Zimmer empfangen.

2. Mitverwaltungsorgane

- 2.1 Alle Heimbewohner haben sich entsprechend der besonderen Anweisung an der Heimreinigung zu beteiligen.
- 2.2 Die Aufgaben des Schülers vom Dienst ergeben sich aus einer besonderen Anweisung. Sie sind von Lehrlingen und Fachschülern zu erfüllen.

3. Raumnutzung und Pflege

- 3.1 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Zimmer oder Zimmereinrichtungen ist Schadenersatz zu leisten.
- 3.2 Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Heimleitung entfernt oder ausgetauscht werden.
- 3.3 Umzüge in andere Zimmer sind nur mit Genehmigung der Heimleitung möglich.

4. Allgemeines

- 4.1 Heimruhe ist täglich 22 Uhr, sonnabends 24 Uhr!
- 4.2 Jede Zimmereinheit im unteren Flur erhält einen Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
- 4.3 Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner des Heimes, die nicht Lehrlinge sind.

1.9.69

Thumel